Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2333
(zu Drucksache 13/2204)

Ergänzung

des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG)

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Infolge eines redaktionellen Versehens sind die Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 1) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 2) in der Drucksache 13/2204 nicht mit abgedruckt worden.

Anlage 1

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   a) Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegte Vervollständigung des Sozialgesetzbuchs durch die Kodifikation des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung. Die mit dieser Kodifikation vorgenommene Überarbeitung des Unfallversicherungsrechts ist rechtssystematisch und sprachlich insgesamt gelungen. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag, um für alle Versicherten und Unternehmer mehr Rechtsklarheit und mehr Transparenz zu schaffen und trägt damit letztlich zum sozialen Frieden bei.

   Nach Auffassung des Bundesrates ist die Überarbeitung des Unfallversicherungsrechts nur der erste Schritt zur Kodifikation aller Arbeitsschutzvorschriften und deren Zusammenführung in einem Arbeitsschutzgesetzbuch die notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz und in der Arbeitsumgebung. Nur durch flächendeckende staatliche Regelungen ist ein umfassender Geltungsbereich für alle Beschäftigten und alle Tätigkeitsbereiche sichergestellt (vgl. die Stellungnahmen des Bundesrates zum Arbeitsschutzrecht; BR-Drucksachen 440/92, 792/93 und 1139/94). Darüber hinaus ist eine klare Aufgabenteilung zwischen staatlichem Arbeitsschutz und Aufgaben der Unfallversicherungsträger Voraussetzung für einen reibungslos funktionierenden Dualismus, der im gleichen Maße Arbeitnehmern und Arbeitgebern zugute kommt.

   Der Bundesrat bedauert deshalb, daß die Bundesregierung mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf den bislang geltenden Grundkonsens über die Aufgabenteilung zwischen Unfallversicherungsträgern einerseits und staatlichen Arbeitsschutzbehörden andererseits einseitig zugunsten der Unfallversicherungsträger aufkündigt.

   b) Der Bundesrat legt Wert auf die Feststellung, daß er nicht grundsätzlich gegen einen erweiterten Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger ist; er verweist dazu auf seine Stellungnahme zum Arbeitsschutzrahmengesetz (vgl. BR-Drucksache 792/93).

   Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Arbeitsschutzrahmengesetz der dort vorgesehenen Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger nur unter der Maßgabe zugestimmt, daß

   1. der Vorrang der staatlichen Rechtsetzung erhalten bleibt und das autonome Recht – soweit erforderlich – branchenspezifische Spezifizierungen vorsieht,

   2. Doppelregelungen und Doppelvollzug wirksam verhindert werden und

   3. eine präzise gesetzliche Regelung über die Kooperation zwischen den Technischen Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger und den zu bildenden länderbezogenen Leitstellen einerseits und den Länderbehörden andererseits getroffen ist.

   Darüber hinaus würde eine Umsetzung der durch die EG-Richtlinien vorgegebenen grundlegenden Anforderungen zum Arbeitsschutz allein durch Vorschriften der Selbstverwaltungsorgane der Unfallversicherungsträger zwangsläufig zu einer weiteren Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des deutschen Arbeitsschutzrechtes führen. Weder der Zielsetzung des EU-Arbeitsschutzrechtes noch den Vorgaben des Einigungsvertrages nach einer Vereinheitlichung und Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes wäre damit Rechnung getragen.

   Der Bundesrat wird deshalb einer Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger auf die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, wie er im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, nur im Gesamtkontext der längst überfälligen Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes zustimmen. Bis zur Verabschiedung eines einheitlichen Arbeitsschutzgesetzbuches muß die gegenwärtige Rechtslage beibehalten werden.

   Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß nunmehr schnellstmöglich der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzbuches eingebracht wird. Er bittet auch die Bundesregierung, in diesem Sinne tätig zu werden und dabei der Zielsetzung des EU-Arbeitsschutzrechtes und den Vorgaben des Einigungsvertrages nach einer Vereinheitlichung und Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die grundlegenden Anforderungen im Arbeitsschutz einheitlich geregelt sowie der Vorrang staatlichen Arbeitsschutzrechtes gegenüber autonomem Satzungsrecht im Interesse eines übersichtlichen und effektiven Arbeitsschutzes festgelegt werden. Bei der Neugestaltung des Ar-

beitsschutzrechtes sind – wie schon vom Bundesrat zum Arbeitsschutzrahmengesetz dargelegt – Doppelregelung und Doppelvollzug zu verhindern und auch den Unfallversicherungsträgern die Überwachung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften zu ermöglichen.

c) Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung bei der Einordnung des Unfallversicherungsrechtes in das Sozialgesetzbuch die heutigen organisatorischen Strukturen der Unfallversicherungsträger fast unverändert übernommen und damit die Chance zu einer zukunftsorientierten Reform der Organisation der Unfallversicherungsträger verpaßt hat.

So begrüßt der Bundesrat ausdrücklich die Möglichkeit, die bisherigen Ausführungsbehörden der Länder in selbstverwaltete Unfallkassen umzugestalten, weil damit der in der Sozialversicherung konstitutive Grundsatz der Selbstverwaltung auch auf die Unfallversicherung des öffentlich-rechtlichen Sektors übertragen wird. Um so unverständlicher ist es, daß die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf allein die Ausführungsbehörden des Bundes von einer Verkörperschaftung ausschließt und damit den Versicherten ihres Bereichs die Mitwirkungsrechte einer echten Selbstverwaltung vorenthält. Darüber hinaus bleibt die Bundesregierung jede Erklärung dafür schuldig, daß den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger durch den Gesetzentwurf zwar weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen, sie jedoch auch zukünftig in privater Rechtsform belassen werden und insoweit der notwendigen staatlichen Aufsicht entzogen bleiben.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, auch für die Unfallversicherung des Bundes selbstverwaltete Unfallkassen einzuführen und die Spitzenverbände der Unfallversicherung künftig als öffentlich-rechtliche Träger zu gestalten.

2. **Zu Artikel 1**

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und weiteren Regelungen

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter „sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren" zu streichen.

Als Folge sind:

in Artikel 1

a) in § 14 Abs. 1
die Wörter „und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" sowie Satz 2 zu streichen,

b) § 14 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.",

c) in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2
die Wörter „, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" durch die Wörter „und Berufskrankheiten" zu ersetzen,

d) in § 15 Abs. 1 Nr. 3
die Wörter „arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit" durch die Wörter „Unfall- oder Gesundheitsgefahren" zu ersetzen,

e) in § 15 Abs. 1 Nr. 7
die Wörter „arbeitsbedingten Gefahren" durch die Wörter „Unfall- oder Gesundheitsgefahren" zu ersetzen,

f) in § 17 Abs. 1 Satz 1
die Wörter „, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu streichen,

g) in § 17 Abs. 2
die Wörter „, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu streichen,

h) in § 19 Abs. 1 vor Nr. 1
die Wörter „, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu streichen,

i) in § 19 Abs. 2
die Wörter „Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für Leben oder Gesundheit" durch die Wörter „Beseitigung von Unfallgefahren" zu ersetzen,

j) in § 23 Abs. 1
die Wörter „, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" durch die Wörter „und Berufskrankheiten" zu ersetzen,

k) in § 204 Abs. 1 Nr. 2
die Wörter „die bestimmten arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind oder waren" durch die Wörter „die bei ihrer Tätigkeit bestimmten Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind oder waren, die geeignet sind, Erkrankungen im Sinne von § 9 zu verursachen" zu ersetzen,

l) in § 204 Abs. 3 Satz 1, 3
die Wörter „oder zur Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" sowie die Wörter „und der abzuwendenden arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu streichen,

m) in § 207
in der Überschrift die Wörter „und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu streichen,

n) in Artikel 2 Nr. 1
die Wörter „und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu streichen,

o) in Artikel 3 Nr. 12, 13
jeweils die Wörter „Gesundheit bei der Arbeit" durch die Wörter „Verhütung von Berufskrankheiten" zu ersetzen.

Begründung

Die Ausdehnung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hinaus auf alle arbeitsbedingten Gesundheitsgefah-

ren ist zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz grundsätzlich zu begrüßen. Diese Erweiterung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn gleichzeitig das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht neu geregelt wird.

Dabei müssen neben dem Verhältnis zwischen dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrecht und dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger im Bereich des Arbeitsschutzes auch die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht und der Technischen Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger sowie ihr Zusammenwirken eindeutig festgelegt werden.

Ansonsten können die Länder ihrer nach dem Grundgesetz und den Landesverfassungen bestehenden Aufgabe, für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz zu sorgen, nicht nachkommen.

Insoweit wird auch auf die eindeutigen Beschlüsse des Bundesrates in diesem Zusammenhang, insbesondere auch auf den Beschluß des Bundesrates zum Arbeitsschutzrahmengesetz (BR-Drucksache 792/93) verwiesen.

3. *Zu § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a* (SGB VII)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a sind die Wörter „im Sinne des § 22 des Achten Buches" durch die Wörter „, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung stellt eine Abgrenzung der erfaßten Einrichtungen sicher.

4. *Zu § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a* (SGB VII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und in welcher Weise Kinder in Tagespflege systemkonform in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden können.

Begründung

Das SGB VIII stellt im Interesse der Entwicklung des Kindes die Förderung in Tagespflege gleichrangig neben die Förderung in Tageseinrichtungen (§§ 22 bis 24 SGB VIII). Dies sollte auch in der gesetzlichen Unfallversicherung seinen Niederschlag finden.

5. *Zu § 2 Abs. 3 Satz 3* (SGB VII)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 ist der Bezug „Buchstabe a" zu streichen.

Begründung

Versicherungsschutz im Ausland soll auch auf die Tatbestände des § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b und c (Blut- und Organspender, Strafverfolger und Nothelfer) erstreckt werden, da die soziale Schutzbedürftigkeit der genannten Personen in gleicher Weise wie bei den Hilfeleistenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a gegeben ist.

6. *Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1* (SGB VII)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte die Einbeziehung der Beamten in die Unfallverhütung aus folgenden Erwägungen geprüft werden:

Im Sinne der Gleichbehandlung von Arbeitern, Angestellten und Beamten und im Hinblick auf die zum Arbeitsschutz nach § 118a EWG-Vertrag erlassenen EU-Richtlinien darf es beim Arbeitsschutz im öffentlichen Dienst keine Differenzierung nach Beschäftigungsgruppen mehr geben.

Die Versicherungsfreiheit der Beamten gemäß § 4 Abs. 1 SGB VII-E beruht darauf, daß für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften gelten. Eine generelle Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz des SGB VII würde – betreffend den Bereich der Rehabilitation – zu Doppelleistungen führen. Kein ausreichender Schutz für Beamte besteht jedoch im Bereich der Unfallverhütung. Diese gesetzliche Lücke ist dadurch zu schließen, daß für Beamte die Unfallverhütungsvorschriften in gleicher Weise wie für Arbeitnehmer gelten.

Um einen gleichmäßigen Schutz für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu erzielen, ist es erforderlich klarzustellen, daß sich die Versicherungsfreiheit für Beamte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur auf die Rehabilitation, nicht jedoch auf die Prävention bezieht und deshalb die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger auch für diesen Personenkreis gelten.

7. *Zu § 9*

Zu Absatz 1 Satz 2 (SGB VII)

In Artikel 1 § 9 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben"

durch die Wörter

„, dabei darf bis zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert die Anerkennung von Berufskrankheiten nicht an die Unterlassung aller Tätigkeiten geknüpft werden"

zu ersetzen.

Begründung

Bei der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage müssen die Erkrankten die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit in der Regel ablehnen, da die in Aussicht stehende Rentenleistung in kei-

nem Verhältnis zum damit verbundenen Risiko steht. Andererseits hat der Erkrankte ein Interesse an der Vermeidung einer Verschlimmerung und wird daher von sich aus präventive Maßnahmen unterstützen.

8. Zu Absatz 2 (SGB VII)

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 sind nach den Wörtern „medizinischen Wissenschaft" die Wörter „unter Einbeziehung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse" einzufügen.

Begründung

Hiermit soll erreicht werden, daß bei der Begründung von neuen Erkenntnissen über den Zusammenhang zwischen beruflichen Expositionen und Erkrankungen nicht nur medizinische, sondern auch arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, beispielsweise der Ergonomie, der Arbeitspsychologie und Arbeitssoziologie, einfließen müssen.

9. Zu Absatz 2a – neu – (SGB VII)

In Artikel 1 ist nach § 9 Abs. 2 folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Unfallversicherungsträger haben im Einzelfall eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bezeichnet ist, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, wenn

1. vergleichbare Arbeitsplätze mit entsprechenden Arbeitsbedingungen nicht oder nur in einer geringen Zahl vorhanden sind und deshalb Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darüber nicht vorliegen können, daß bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung besonderen Einwirkungen ausgesetzt sind und
2. nach medizinischen Erkenntnissen mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß die Krankheit durch die besonderen Bedingungen des Arbeitsplatzes verursacht ist."

Begründung

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für Einzelfälle, in denen Versicherte eine Krankheit, die nicht als Listenkrankheit bezeichnet ist und die auch nicht nach Absatz 2 anerkannt werden kann, durch besondere arbeitsplatzbezogene Einwirkungen erlitten haben. Absatz 2a ist damit erst anwendbar, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 geprüft und nicht erfüllt sind.

Die Neuregelung des Absatzes 2a vermeidet Härtefälle in diesem Bereich, wenn wegen der Besonderheiten der individuellen beruflichen Tätigkeit oder der speziellen Bedingungen am Arbeitsplatz epidemiologische Erkenntnisse mit gruppenspezifischen Ergebnissen nicht vorliegen können. Ferner setzt Absatz 2a voraus, daß nach medizinischen Erkenntnissen mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß die Krankheit durch die besonderen Bedingungen des Arbeitsplatzes verursacht ist. Eine hinreichende Sicherheit für die Ursache-Wirkungs-Beziehung ist dann anzunehmen, wenn ein an die Gewißheit grenzender Grad der Wahrscheinlichkeit vorliegt.

10. Zu Absatz 3 (SGB VII)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Erkranken Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit ausgesetzt waren, an einer solchen Krankheit, gilt diese als infolge der versicherten Tätigkeit verursacht, es sei denn, die Versicherten haben sich die Krankheit mit Wahrscheinlichkeit außerhalb ihrer versicherten Tätigkeit zugezogen. Das Vorliegen der besonderen Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit im Sinne von Satz 1 wird vermutet, wenn die Bedingungen im Einzelfall nicht nachweisbar, aber für die Tätigkeit typisch sind."

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung in § 9 Abs. 3 vorgesehene Beweisregelung nimmt im wesentlichen nur die im Berufskrankheiten-Recht geltenden Beweislastgrundsätze auf. Zum Zwecke einer spürbaren Beweiserleichterung im Berufskrankheitenverfahren sollte zugunsten der Versicherten eine gesetzliche Vermutung dergestalt aufgestellt werden, daß zwischen arbeitsplatzbezogenen Einwirkungen und einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit dann ein ursächlicher Zusammenhang anzunehmen ist, wenn Versicherte nach den besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit der Gefahr dieser für die Einwirkung typischen Listenkrankheit in erhöhtem Maße ausgesetzt waren, es sei denn, die Versicherten haben sich die Krankheit mit Wahrscheinlichkeit außerhalb ihrer versicherten Tätigkeit zugezogen.

Mit Satz 2 wird der Vielzahl der Berufskrankheitenfälle Rechnung getragen, bei denen eine exakte Ursachenermittlung nicht mehr möglich ist. Dies trifft insbesondere bei Krebserkrankungen wegen der langen Latenzzeit zwischen Einwirkung und Auftreten der Erkrankung zu. In allen diesen Fällen muß der Versicherte bislang beweisen, daß eine Exposition tatsächlich stattgefunden hat. Dieses ist jenem jedoch meist nicht möglich, wohl aber dem Unfallversicherungsträger, der über einen gut ausgebauten Verwaltungsapparat und gut ausgebildete technische Aufsichtsbeamte verfügt. Insoweit trifft damit den Unfallversicherungsträger die Last fehlender Beweise.

11. Zu Absatz 3a – neu – (SGB VII)

In Artikel 1 § 9 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind verpflichtet, epidemiologische Studien durchzuführen oder auf ihre Kosten in Auftrag zu geben, sofern Hinweise für ein erhöhtes Erkrankungsrisiko in einer bestimmten Personengruppe durch berufliche Tätigkeit vorliegen, um so neue medizinische Erkenntnisse nach Absatz 2 zu erarbeiten."

Begründung

Der neue Absatz 3a verpflichtet die Unfallversicherungsträger, epidemiologische Studien durchzuführen oder zu veranlassen, um eine eventuelle Verursachung einer Erkrankung im Sinne von Absatz 2 nachzuweisen. Zur Durchführung von epidemiologischen Studien sind die Unfallversicherungsträger nach Meinung des Bundesversicherungsamtes bereits jetzt verpflichtet. Eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt jedoch bislang.

12. Zu Absatz 6 Nr. 2 (SGB VII)

In Artikel 1 § 9 Abs. 6 Nr. 2 ist der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

„dabei muß bestimmt werden, daß die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen berechtigt sind, auf Kosten der Unfallversicherungsträger Zusammenhangsgutachten zu erstellen sowie zur Vorbereitung ihrer Gutachten Versicherte zu untersuchen oder andere Ärzte mit der Vornahme von Untersuchungen und Gutachten zu beauftragen".

Begründung

a) Die vorgeschlagene Formulierung verpflichtet, konkrete Regelungen zur Einbindung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen zu treffen.

b) Das Vorziehen der Wörter „auf Kosten der Unfallversicherungsträger" vor das Wort „Zusammenhangsgutachten" regelt den Kostenaufwand auch bei diesen.

13. Zu Absatz 6 Nr. 3 (SGB VII)

In Artikel 1 § 9 Abs. 6 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. die von den Unfallversicherungsträgern für die Tätigkeit der Stellen nach Nummer 2 zu entrichtenden Gebühren. Diese Gebühren richten sich nach dem für die Begutachtung erforderlichen Aufwand und den dadurch entstehenden Kosten."

Begründung

Diese Regelung soll gewährleisten, daß den Ländern der entstandene Aufwand für die Begutachtung durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle erstattet wird. Dies ist durch die gegenwärtig pro Ärztin oder Arzt pro Monat gezahlten 300 DM (siehe § 8 der Berufskrankheiten-Verordnung) auch nicht annähernd gewährleistet. Insofern sollte hier die Kostendeckung festgeschrieben werden.

14. Zu Absatz 7 Satz 1 (SGB VII)

In Artikel 1 § 9 Abs. 7 Satz 1 ist der Bezug „Absatz 2" durch den Bezug „Absatz 2 und 2a" zu ersetzen.

Begründung

Diese Regelung ermöglicht die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle nicht nur im Rahmen von Berufskrankheiten nach den Absätzen 1 und 2, sondern auch nach Absatz 2a.

15. Zu Absatz 8 – neu – (SGB VII)

In Artikel 1 ist nach § 9 Abs. 7 folgender neuer Absatz 8 anzufügen:

„(8) Die Unfallversicherungsträger haben die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Ausgang des Berufskrankheiten-Verfahrens einschließlich der Veranlassung von Maßnahmen zur Verhütung, des Entstehens, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens der Berufskrankheit zu unterrichten."

Begründung

Diese Regelung sieht die Information des Gewerbearztes über den Ausgang des Berufskrankheiten-Verfahrens sowie der veranlaßten Maßnahmen im Rahmen der Prävention und Rehabilitation vor. Diese Regelung ist sachgerecht, weil zur Zeit die staatlichen Gewerbeärzte nicht wissen, ob ihrer Anzeige gefolgt wurde. Insofern dient diese Regelung einer Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. In der zur Zeit diskutierten Vereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und dem Länderarbeitskreis für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik findet sich eine ähnliche Regelung.

16. *Zu § 12* (SGB VII)

In Artikel 1 ist der Text des § 12 wie folgt zu fassen:

„Ein Versicherungsfall ist auch der Gesundheitsschaden einer Leibesfrucht infolge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anderen besonderen beruflichen Einwirkung auf die Mutter während der Schwangerschaft. Die Leibesfrucht steht insofern einem Versicherten gleich. Dabei braucht die Mutter weder krank im Sinne der Krankenversicherung noch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen zu sein. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 555a RVO und erweitert diesen um Schädigungen der Leibesfrucht durch andere be-

sondere berufliche Einwirkungen, die nicht zu Berufskrankheiten führen. Beispiele hierfür sind Dimethylformamid, Ethoxymethanol, Ethoxyethylacetat, Methoxyethanol und Methoxyethylacetat, die in Schwangerschaftsgruppe B der TRGS 900 eingestuft sind und bei denen ein fruchtschädigendes Risiko als wahrscheinlich unterstellt werden muß.

17. *Zu § 14 Abs. 3 – neu* – (SGB VII)

In Artikel 1 § 14 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prävention gemäß § 1 Nr. 1 auch für deren Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zuständig sein."

Begründung

Die Möglichkeit der Einbeziehung der Beamten in die präventive Betreuung durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sollte gegeben sein, um – auch im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz – eine Beseitigung der Differenzierungen nach Beschäftigungsgruppen zu erleichtern.

18. *Zu § 15*

Zu Absatz 1 Nr. 4 (SGB VII)

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 Nr. 4 sind am Ende folgende Wörter anzufügen:

„sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,".

Begründung

Herstellung der gegenwärtigen Rechtslage, wie sie sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 der VGB 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorge" ergibt.

19. Zu Absatz 3 (SGB VII)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 5 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen."

Begründung

Redaktionelle Vereinfachung der – bußgeldbewehrten – Vorschrift. Es erscheint nicht sinnvoll, die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen zunächst aus dem Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 herauszunehmen und diese Vorschrift sodann für die in Absatz 1 Nr. 6 und 7 geregelten Teilbereiche erneut für anwendbar zu erklären.

20. Zu Absatz 4 nach Satz 2 (SGB VII)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung."

Begründung

Für Unfallversicherungsträger, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, fehlt es an einer Verwaltungskompetenz des Bundes. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann insoweit nicht auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen werden.

21. *Zu § 17 Abs. 2* (SGB VII)

In Artikel 1 ist in § 17 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit in einem Unternehmen Versicherte tätig sind, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist, kann auch dieser die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 wahrnehmen. Beide Unfallversicherungsträger sollen die Überwachung und Beratung abstimmen und mit der Wahrnehmung, wenn nicht sachliche Gründe entgegenstehen, einen Unfallversicherungsträger beauftragen (§§ 88ff. SGB X)."

Begründung

§ 17 Abs. 2 beschränkt die Rechte und Pflichten der betriebsfremden Berufsgenossenschaft auf die Überwachung. Dies ist zu eng und bedarf der Ausweitung auf alle Rechte und Pflichten nach Absatz 1.

Ein Zusammenwirken der beteiligten Unfallversicherungsträger, um Doppelarbeit und unnötige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden, liegt im Interesse der Betroffenen. Der Gesetzentwurf geht in der Begründung zu § 17 Abs. 2 hiervon aus und verweist auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beauftragung nach den §§ 88ff. SGB X. Dies sollte als Regelfall ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden.

22. *Zu § 19*

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 4 (SGB VII)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1

a) in Nummer 3 folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,",

b) in Nummer 4 nach dem Wort

„Schutzausrüstungen"

die Wörter

„sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung"

einzufügen.

Begründung

Zu a)

In Nummer 3 sollte klargestellt werden, daß die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen des Unternehmens nur eingesehen werden dürfen, soweit es die Durchführung der Überwachungsaufgabe erfordert.

Zu b)

In Nummer 4 bedarf es der Klarstellung, daß ein Ziel der Überwachung auch die bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstungen ist.

23. Zu Absatz 1 nach Satz 1 (SGB VII)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 bis 7 zu dulden."

Begründung

Die Einführung einer besonderen Duldungspflicht ist im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung erforderlich. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 7 regelt lediglich Befugnisse der Aufsichtspersonen.

24. *Zu § 24*

Zu Absatz 2 Satz 2 (SGB VII)

In Artikel 1 § 24 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter „durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde" zu streichen.

Begründung

Im Verhältnis Berufsgenossenschaft – Mitgliedsbetrieb ist eine Bescheinigung durch die Arbeitsschutzbehörden wesensfremd. Die Berufsgenossenschaften haben selbst die Sachkunde, die Einhaltung des Arbeitssicherheitsgesetzes zu überprüfen.

Im Zuge des Aufgabenabbaus und der Verwaltungsvereinfachung ist daher die Verpflichtung zur Einholung einer Bescheinigung der Arbeitsschutzbehörden als Voraussetzung einer Befreiung von der Anschlußpflicht zu streichen.

25. Zu Absatz 3 – neu – (SGB VII)

In Artikel 1 § 24 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste der Träger der Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können auch für deren Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zuständig sein."

Begründung

Führt ein Arbeitgeber/Unternehmer/Dienstherr im Bereich des öffentlichen Dienstes die arbeitsmedizinische Betreuung selbst durch oder beauftragt er z. B. damit einen privatrechtlich organisierten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst, werden alle Beschäftigten seines Bereichs arbeitsmedizinisch einheitlich betreut. Eine solche einheitliche arbeitsmedizinische Betreuung – unabhängig vom Status insbesondere als Arbeiter, Angestellter oder Beamter – ist im öffentlichen Dienst sachgerecht und wirtschaftlich.

Dieser Zustand ist im Bereich der Länder zu wahren, wenn dort ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand selbst einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst einrichtet: Dieser muß sowohl die in Frage kommenden Versicherten als auch die sonstigen Beschäftigten in den Verwaltungen und Betrieben betreuen können, für die der Träger grundsätzlich zuständig ist.

26. *Zu § 25*

Zu Absatz 1 Satz 1 (SGB VII)

In Artikel 1 § 25 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alljährlich bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen länderbezogenen statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten, der die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfaßt."

Begründung

a) Die länderbezogene Aufschlüsselung des statistischen Materials ist Voraussetzung für ein landesspezifisches Reagieren der Arbeitsschutzbehörden.

b) Die Zuleitung auch an den Bundesrat entspricht der neueren Praxis.

27. Zu Absatz 2 Satz 1 (SGB VII)

In Artikel 1 § 25 Abs. 2 Satz 1 ist nach dem Wort „Berufskrankheitengeschehen" das Wort „landesbezogen" einzufügen.

Begründung

Die obersten Landesbehörden sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und müssen deshalb von den Unfallversicherungsträgern landesbezogene Daten über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in ihren Zuständigkeitsbereichen erhalten.

28. *Zu § 42* (SGB VII)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob eine Ergänzung des § 42 im folgenden Sinne in Betracht kommen könnte:

„Kosten für die Betreuung der Kinder der Versicherten können übernommen werden, wenn sie durch die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für die Versicherten eine Härte bedeuten würde. Leistungen nach Satz 1 werden nicht neben Leistungen nach Absatz 1 und 3 erbracht."

(= neuer Absatz 4).

Begründung

Mit dieser neu zu kodifizierenden Vorschrift würde klargestellt, daß Rehabilitanden mit Kindern, die an einer berufsbildenden Maßnahme im Tagespendelbereich teilnehmen, Leistungen erhalten können, um eine Doppelbelastung zu vermeiden und eine erfolgreiche Teilnahme sicherzustellen.

29. *Zu § 56 Abs. 1 Satz 1* (SGB VII)

In Artikel 1 § 56 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe „26. Woche" durch die Angabe „13. Woche" zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht davon aus, daß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 26 Wochen der Unfall keine nennenswerten wirtschaftlichen Nachteile verursacht, die durch eine Rente ausgeglichen werden müßten. Dies kann bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H. zutreffen. Unberücksichtigt bleibt dabei aber, daß die Verletztenrente in diesen Fällen in Wandlung ihrer eigentlichen Funktion den Nichtvermögensschaden weitgehend ausgleicht (vgl. hierzu Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 1972 in NJW 1973 S. 502ff.). Daher sollte an den derzeitigen Anspruchsvoraussetzungen für die Verletztenrente festgehalten werden.

30. *Zu § 96 Abs. 3 Satz 5 – neu –* (SGB VII)

Zu Artikel 5 Nr. 4a – neu – (SGB VI)

a) In Artikel 1 ist in § 96 Abs. 3 nach Satz 4 folgender Satz anzufügen:

„Sofern nach Satz 3 eine Rücküberweisung nicht erfolgen kann, hat das Geldinstitut der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung mitzuteilen,

- wer seit dem Tode des Berechtigten über das Konto verfügungsberechtigt war und ist und worauf diese Verfügungsberechtigung beruht und
- wer Verfügungen über das Konto vorgenommen hat. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben."

b) Nach Artikel 5 Nr. 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. In § 118 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Sofern nach Satz 3 eine Rücküberweisung nicht erfolgen kann, hat das Geldinstitut der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen,

- wer seit dem Tode des Berechtigten über das Konto verfügungsberechtigt war und ist und worauf diese Verfügungsberechtigung beruht und
- wer Verfügungen über das Konto vorgenommen hat. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben." '

Begründung zu a) und b)

Die Rückforderung zu Unrecht bezogener Sozialversicherungsleistungen gestaltet sich für die Sozialversicherungsträger aufgrund der bestehenden Rechtslage ausgesprochen verwaltungs- und damit kostenaufwendig. Die Geldinstitute sind in den Fällen, in denen bereits anderweitig über die Sozialversicherungsleistungen verfügt wurde, nicht kraft Gesetz verpflichtet, der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfall- bzw. Rentenversicherung mitzuteilen, weshalb bei Eingang des Rückforderungsverlangens der überwiesene Betrag nicht mehr vorhanden ist, und wer über die Beträge verfügt hat.

Die Spitzenverbände der Geldinstitute vertreten einhellig die Auffassung, daß die Bekanntgabe der Namen der Erben bzw. der Verfügungsberechtigten eine Weitergabe geschützter Daten darstellt. Die Geldinstitute halten es deshalb für angezeigt, Auskunftsanfragen der Sozialversicherungsträger nicht zu entsprechen.

Die Sozialversicherungsträger sind deshalb gezwungen, langwierige Nachforschungen bei Nachlaßgerichten, Einwohnerämtern, Krankenkassen oder Privatpersonen anzustellen, bevor die Rückforderung bei demjenigen, der sich zu Unrecht bereichert hat, geltend gemacht werden kann. Die Versicherungsträger sollen durch die vorliegende Gesetzesänderung in die Lage versetzt werden, mit einem vertretbaren Aufwand die überzahlten Beträge zugunsten der Solidargemeinschaft zurückzufordern.

Die Änderung folgt einer Anregung des Bundesrechnungshofes und des Bundesdatenschutzbeauftragten.

31. *Zu § 102* (SGB VII)

In Artikel 1 ist der Text des § 102 wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches wird die Entscheidung über einen Anspruch auf eine Leistung schriftlich erlassen."

Begründung

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Leistungen ganz überwiegend von Amts wegen im Wege des sog. schlichten Verwaltungshandelns erbracht. Unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist daher die Verpflichtung zur Schriftform entsprechend dem geltenden Recht auf die Entscheidungsfälle der sog. förmlichen Feststellung zu beschränken.

32. *Zu § 103* (SGB VII)

In Artikel 1 § 103 sind nach dem Wort „Unfallversicherungsträger" die Wörter „in den Fällen des § 36a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches" einzufügen.

Begründung

Nach geltendem Recht sind Zwischennachrichten nur in den Fällen der förmlichen Feststellung vorgeschrieben. Dies ergibt sich aus dem sachlichen und rechtssystematischen Zusammenhang der §§ 1569a, 1583 und 1586 RVO. Eine Notwendigkeit, die Verpflichtung zur Erteilung von Zwischennachrichten auf alle Fälle des Verwaltungsverfahrens i. S. des § 8 SGB X oder sogar noch darüber hinaus auszudehnen, besteht nicht.

33. *Zu § 114 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 9 – neu –* (SGB VII)

In Artikel 1 § 114 Abs. 1

a) sind in Nummer 7 die Wörter „und Unfallkassen der Gemeinden" zu streichen,

b) ist in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 9 anzufügen:

„9. die gemeinsamen Unfallkassen."

Begründung

Aufgaben, Mitglieder- und Versichertenstruktur der Eigenunfallversicherungen der Städte entsprechen vollkommen denen der Gemeindeunfallversicherungsverbände. Ihre Ausführungsbehörden sollten daher im Zuge der Bemühungen um eine schlanke, wirtschaftliche Verwaltung und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im kommunalen Bereich eines Landes in die Gemeindeunfallversicherungsverbände überführt werden. Ferner sollte die gemeinsame Unfallkasse als Träger im Landes- und kommunalen Bereich angesichts ihrer häufigen Erwähnung in nachfolgenden Rechtsvorschriften als eigenständige Trägerart in die Aufzählung der Unfallversicherungsträger aufgenommen werden.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1

- ist § 117 Abs. 1 Satz 2 zu streichen,
- ist in § 117 Abs. 2 Satz 1 der Bezug „Satz 1" zu streichen,
- sind in § 117 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „Unfallkassen der Gemeinden" durch das Wort „Gemeindeunfallversicherungsverbände" zu ersetzen,
- sind in § 185 in der Überschrift die Wörter „und Gemeinden" durch die Wörter „, gemeinsame Unfallkassen" zu ersetzen,
- sind in § 185 Abs. 1 die Wörter „und Gemeinden" durch die Wörter „, die gemeinsamen Unfallkassen" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 22 Abs. 2 die Wörter „und Gemeinden" durch die Wörter „, die gemeinsamen Unfallkassen" zu ersetzen.

c) In Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe b

- ist in § 44 Abs. 2a Satz 1 das Wort „Gemeinden" durch die Wörter „den gemeinsamen Unfallkassen" zu ersetzen,
- ist in § 44 Abs. 2a Satz 2 die Nummer 2 zu streichen,
- sind in § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 die Wörter „nach § 116 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches errichteten" zu streichen.

34. *Zu § 115 Abs. 2 Satz 2* (SGB VII)

In Artikel 1 § 115 Abs. 2 Satz 2 sind vor dem Wort „Selbstverwaltungsorgane" die Wörter „Vorschriften über die" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

35. *Zu § 116 Abs. 2* (SGB VII)

In Artikel 1 § 116 Abs. 2 sind vor dem Wort „bestimmt" die Wörter „oder durch Staatsvertrag der Länder" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung soll die Bestimmung des aufsichtsführenden Landes durch Staatsvertrag ermöglichen.

36. *Zu § 117 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4* (SGB VII)

In Artikel 1 § 117

a) ist in Absatz 2 Satz 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: „wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder in diesen Rechtsverordnungen oder durch Staatsvertrag der Länder bestimmt ist.";

b) sind in Absatz 3 Satz 4 vor dem Wort „bestimmt" die Wörter „oder durch Staatsvertrag der Länder" einzufügen.

Begründung

Anpassung an die vergleichbare Regelung in § 116 Abs. 2. Ferner soll die Ergänzung die Bestimmung des aufsichtsführenden Landes durch Staatsvertrag ermöglichen.

37. *Zu § 124 Nr. 1 a – neu –* (SGB VII)

In Artikel 1 § 124 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb,".

Begründung

Klarstellung entsprechend dem geltenden Recht.

Nachdem die Bauarbeiten des Landwirts im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb ausweislich der Begründung wie bisher bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert bleiben, sollte dies im Gesetzestext auch zum Ausdruck kommen.

38. *Zu § 125 Abs. 3* (SGB VII)
§ 128 Abs. 4 (SGB VII)
§ 129 Abs. 3 (SGB VII)

a) § 125 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) in Satz 1 sind die Wörter „und auf" durch die Wörter „oder auf" zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Unternehmen sollen nur übernommen werden, wenn die Beteiligung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient."

b) § 128 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) in Satz 1 sind die Wörter „und auf" durch die Wörter „oder auf" zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Unternehmen sollen nur übernommen werden, wenn die Beteiligung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient."

c) § 129 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) in Satz 1 sind die Wörter „und auf" durch die Wörter „oder auf" zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Unternehmen sollen nur übernommen werden, wenn die Beteiligung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient."

Begründung

Die vorgesehene erhebliche Einschränkung der Bezeichnungsmöglichkeiten von in selbständiger Rechtsform geführten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, folgt nicht sachgerechten Abgrenzungskriterien. Sie bewirkt vielmehr, daß eine Vielzahl von selbständigen Unternehmen, die überwiegend oder ausschließlich von Gebietskörperschaften getragen werden und dem Bund, den Ländern oder Kommunen obliegende Aufgaben – bzw. zulässige Aufgaben dieser Körperschaften – wahrnehmen, aus dem Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand herausgenommen werden. Eine Ausgliederung zersplittert vielmehr die Einheit der Unfallverhütung und des Unfallversicherungsschutzes im kommunalen, Landes- und Bundesbereich.

Insbesondere stellt der steuer- und haushaltsrechtliche Begriff der Erwerbswirtschaftlichkeit kein unfallversicherungsrechtlich relevantes Abgrenzungskriterium dar. Den zum bisherigen Recht geäußerten Bedenken, die weit gefaßte Ermächtigung führe zu einer Wettbewerbsverzerrung, wird mit dem zusätzlich einzuführenden Kriterium der Erfüllung öffentlicher Aufgaben begegnet.

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann durch die öffentliche Hand – begrenzt durch Verfassung, Gesetz und Gemeindeordnung – durch eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsformen der Unternehmen erfolgen. Die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bestimmt sich jedoch nicht durch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Organisationsform, sondern ausschließlich durch die Aufgabe selbst. Eine zunehmende Privatisierung öffentlicher Unternehmen und damit die Überführung von privaten Unternehmen, die die öffentlichen Aufgaben erfüllen, in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften würde dazu führen, daß bisher kommunaltypische Risiken auf diese verlagert werden. Die kommunalen Unfallversicherungsträger haben im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auf den Gebieten der Unfallverhütung und Arbeitsmedizin die Schwerpunkte ihrer Arbeit auf diese Bereiche gelegt. Dazu rechnen insbesondere die Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung, die Straßenunterhaltung, der Gesundheitsdienst, öffentliche Bäder, Theater sowie das Bildungs- und Erziehungswesen. Die Effektivität dieser Unfallverhütungsarbeit würde durch eine Zersplitterung der Zuständigkeit geschmälert.

39. *Zu § 128 Abs. 1 Nr. 8* (SGB VII)
§ 129 Abs. 1 Nr. 6 a – neu – (SGB VII)
§ 185 Abs. 2 Satz 1 (SGB VII)

In Artikel 1 ist

a) in § 128 Abs. 1 die Nummer 8 zu streichen;

b) in § 129 Abs. 1 nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 versichert sind,";

c) als Folge in § 185 Abs. 2 Satz 1 die Zitierung entsprechend anzupassen.

Begründung

Eine Zuweisung der Versicherung bei öffentlich gefördertem Eigenheimbau zur Unfallversicherung der Länder ist weder zwingend noch erforderlich. Sie sollte wie bisher in der bewährten Zuständigkeit der kommunalen Versicherungsträger verbleiben.

40. *Zu § 128 Abs. 1 Nr. 10* (SGB VII)
§ 129 Abs. 1 Nr. 4 (SGB VII)

a) In Artikel 1 § 128 Abs. 1 ist die Nummer 10 zu streichen.

b) In Artikel 1 § 129 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort „örtlichen" jeweils die Wörter „und überörtlichen" einzufügen.

Begründung

Soweit Personen im örtlichen Zivilschutz tätig werden, fallen diese in den Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich (§ 129 Abs. 1 Nr. 4). Auch die Durchführung des überörtlichen Zivilschutzes obliegt den Landkreisen und damit den Kommunen.

Aus Gründen der Systematik wird es daher für notwendig gehalten, diesen Personenkreis in die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zu übertragen.

Demzufolge ist § 128 Abs. 1 Nr. 10 zu streichen und § 129 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend zu erweitern.

41. *Zu § 128 Abs. 1 Nr. 11, § 129 Abs. 1 Nr. 3* (SGB VII)

In Artikel 1 ist

a) in § 128 Abs. 1 die Nummer 11 und

b) in § 129 Abs. 1 die Nummer 3

zu streichen.

Begründung

Die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand für kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten und für die nicht gewerbsmäßige Kfz- und Reittierhaltung ist sachlich nicht begründet, da es sich insoweit jeweils um die Absicherung von Risiken aus dem privaten Lebensumfeld handelt. Die Subventionierung privater Interessen und Belange durch Gewährleistung eines beitragsfreien Unfallversicherungsschutzes entspricht nicht den gewandelten gesellschaftlichen und sozialen Verhältnissen und ist auch im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage im Bereich der öffentlichen Hand abzulehnen. Hinzu kommt, daß fremde Helfer häufig unter Umständen tätig werden, die eine unzulässige Schwarzarbeit vermuten lassen.

42. *Zu § 134 Satz 1* (SGB VII)

In Artikel 1 § 134 Satz 1 ist folgender Halbsatz anzufügen: „; die Unfallversicherungsträger können Näheres, auch Abweichendes durch Vereinbarung regeln."

Begründung

Die Regelung soll den UV-Trägern eine flexible, praxisgerechte und ökonomische Verfahrensgestaltung ermöglichen. Sie korrespondiert insoweit mit § 174 Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

43. *Zu § 137 Abs. 2 Satz 2 – neu* – (SGB VII)

In Artikel 1 § 137 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Zuständigkeit für ein Unternehmen vom Bund auf einen anderen Unfallversicherungsträger übergeht."

Begründung

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene, historisch begründete Sonderregelung für Eigenunfallversicherungsträger dient dem Schutz der Solidargemeinschaft des künftig zuständigen Versicherungsträgers. Eigenunfallversicherungsträger können nämlich die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für ihre Unternehmen in hohem Maße (auch unter fiskalischen Gesichtspunkten) selbst bestimmen (Bestimmung der Rechtsform, sog. Bezeichnungsverfahren, Beitritt zu Fach-Berufsgenossenschaften).

44. *Zu § 140 Abs. 1* (SGB VII)
§ 141 Satz 1 (SGB VII)
§ 142 Abs. 1 (SGB VII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 140 Abs. 1 ist zu streichen.

b) In § 141 Satz 1 und in § 142 Abs. 1 sind jeweils die Wörter „Haftpflicht- und" zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ermöglicht den Berufsgenossenschaften die Einrichtung einer Haftpflichtversicherung für Unternehmer und ihnen in der Haftpflicht gleichgestellte Personen. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 762 Abs. 1 RVO) und geht auf das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (UNVG) aus dem Jahre 1900 zurück.

Zum damaligen Zeitpunkt, als gerade erst die Notwendigkeit erkannt wurde, Haftpflichtversicherungen abzuschließen, war diese Regelung möglicherweise sinnvoll. Das zeigen auch die Gründungsdaten der zur Zeit bestehenden drei Anstalten (1907, 1914 und 1924). Heutzutage besteht allerdings kein sozialpolitisches Bedürfnis mehr für Haftpflichtanstalten der Berufsgenossenschaften, da auf dem deutschen Markt in den Haftpflicht-Sparten inzwischen über 150 Versicherungsunternehmen tätig sind.

Daneben besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung, da die Berufsgenossenschaften für die Errichtung von Haftpflicht-Anstalten vorschußweise eigene Betriebsmittel zur Verfügung stellen können. Dies bedeutet eine Subventionierung der eigenen Anstalten zu Lasten der übrigen Marktteilnehmer.

Deshalb sollte den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, eigene Haftpflicht-Anstalten zu errichten, in Zukunft aus ordnungspolitischen Gründen verwehrt werden.

Allenfalls wäre zu erwägen, den drei bereits bestehenden Einrichtungen Bestandsschutz zu gewähren.

45. *Zu § 140 Abs. 1* (SGB VII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Übernahme der Regelung der RVO über die Errichtung von Haftpflichtversicherungsanstalten durch die Berufsgenossenschaften (§ 762 Abs. 1 RVO) verzichtet werden kann. Dabei ist den bereits bestehenden Haftpflichtversicherungsanstalten Bestandsschutz zu gewähren.

Begründung

Ein sozialpolitisches Bedürfnis für die Einrichtung von Haftpflichtversicherungen durch die Berufsgenossenschaft besteht seit langem nicht mehr. Gegen die entsprechenden Risiken bieten eine Vielzahl von Individualversicherern einen umfassenden Schutz zu angemessenen Preisen. Belegt wird dies insbesondere auch dadurch, daß es lediglich im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung drei solcher Anstalten gibt, die bereits 1907, 1914 und 1924 gegründet wurden.

46. *Zu § 165 Abs. 2* (SGB VII)

In Artikel 1 ist § 165 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben zur Berechnung der Beiträge einen Nachweis über die sich aus der Satzung ergebenden Berechnungsgrundlagen in der vom Unfallversicherungsträger geforderten Frist einzureichen. Der Unfallversicherungsträger kann für den Nachweis nach Satz 1 eine bestimmte Form vorschreiben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung

Die Befugnis des Unfallversicherungsträgers, eine bestimmte Form vorzuschreiben, ist aus verweisungstechnischen Gründen in einem besonderen Satz 2 zu regeln, da es nicht erforderlich ist, die Pflicht zur Einhaltung einer bestimmten Form in die Bußgeldbewehrung mit einzubeziehen. Die in § 165 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene entsprechende Anwendung von § 165 Abs. 1 Satz 2, wonach der Unfallversicherungsträger durch Satzung die in § 165 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Frist von sechs Wochen verlängern kann, ist nicht sinnvoll, da sich in den Fällen des Absatzes 2 (Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten) die Frist zur Einreichung der Berechnungsgrundlagen ohnehin ausschließlich aus der Satzung und nicht aus dem Gesetz ergibt. In dem neuen Satz 3 ist daher nur auf Absatz 1 Satz 3 zu verweisen.

47. *Zu § 185 Abs. 2 Satz 3 – neu –* (SGB VII)

In Artikel 1 § 185 Abs. 2 ist folgender neuer Satz 3 anzufügen:

„Bei gemeinsamen Unfallkassen sind nach Maßgabe der in den §§ 128, 129 festgelegten Zuständigkeiten getrennte Umlagegruppen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich zu bilden."

Begründung

Die Regelung stellt grundsätzlich die Kontinuität der Haushaltsbelastungen bei Land und Gemeinden nach Zusammenlegung der ehemals getrennten Trägerbereiche sicher.

48. *Zu § 198* (SGB VII)

In Artikel 1 ist in § 198 das Wort „geben" durch das Wort „erteilen" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung und Anpassung an die vorgeschlagene Bußgeldvorschrift.

49. *Zu § 203 Satz 1* (SGB VII)

In Artikel 1 sind in § 203 Satz 1 nach dem Wort „Ärzte" das Wort „oder" durch das Wort „und" und das Wort „geben" durch das Wort „erteilen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Sprachliche Verbesserung und Anpassung an die vorgeschlagene Bußgeldvorschrift.

50. *Zu § 207* (SGB VII)

Artikel 1 § 207 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter „Erhebung und Behandlung" durch die Wörter „Verarbeitung und Nutzung" zu ersetzen.

b) In Absatz 1 ist das Wort „auszutauschen" durch die Wörter „zu übermitteln" zu ersetzen.

c) In Absatz 2 sind die Wörter „Die nach Absatz 1 erhobenen Daten" durch die Wörter „Daten nach Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung

Zu den Buchstabe a und c

Redaktionelle Änderung. Absatz 1 regelt nicht die Erhebung von Daten. Aus diesem Grund kann in der Überschrift und in Absatz 2 nicht auf die Erhebung von Daten abgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten.

51. *Zu § 207 Abs. 2* (SGB VII)

    In Artikel 1 § 207 Abs. 2 sind die Wörter „Vollzug des Chemikaliengesetzes und des Rechts der Biotechnologie" durch die Wörter „Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und an die für den Vollzug des Chemikaliengesetzes sowie des Rechts der Bio- und Gentechnologie" zu ersetzen.

    Begründung

    Nach § 207 Abs. 1 Nr. 2 sind die Unfallversicherungsträger und ihre Verbände berechtigt, nicht nur Betriebs- und Expositionsdaten zu chemischen und biologischen sondern auch zu physikalischen (z. B. Lärm, Vibration, Strahlung) Einwirkungen zur Gefährdungsanalyse zu speichern, zu verändern, zu nutzen, zu löschen und untereinander auszutauschen.

    Insbesondere zur Unfallverhütung werden die Betriebs- und Expositionsdaten zur Gefährdungsanalyse nicht nur von den für den Vollzug des Chemikaliengesetzes und des Rechts der Bio- und Gentechnik zuständigen Behörden sondern auch von den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden benötigt.

    Aus diesem Grund ist die Übermittlungsmöglichkeit auf die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu erweitern.

52. *Zu §§ 209 bis 216* (SGB VII)

    Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

    a) Die §§ 209 und 210 sind wie folgt zu fassen:

    „§ 209

    Bußgeldvorschriften

    (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

    1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
    2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,
    3. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
    4. entgegen § 138 die Versicherten nicht unterrichtet,
    5. entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1, entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach Satz 2 oder 3 oder entgegen § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
    6. entgegen § 165 Abs. 2 Satz 1 einen Nachweis über die sich aus der Satzung ergebenden Berechnungsgrundlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
    7. entgegen § 165 Abs. 4 eine Aufzeichnung nicht führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
    8. entgegen § 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
    9. entgegen § 193 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 oder 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
    10. entgegen § 193 Abs. 9 einen Unfall nicht in das Schiffstagebuch einträgt, nicht darstellt oder nicht in einer besonderen Niederschrift nachweist oder
    11. entgegen § 198 oder § 203 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

    (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet.

    (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

    § 210

    Zuständige Verwaltungsbehörde

    (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Unfallversicherungsträger.

    (2) Solange die See-Berufsgenossenschaft mit der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht befaßt ist, ist auch das Seemannsamt für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

    (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist örtlich zuständig das Seemannsamt des Heimathafens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Hat das Schiff keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ist das Seemannsamt des Registerhafens örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Seemannsamt, in dessen Bereich der Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht."

    b) Der bisherige Wortlaut des § 209 wird § 211.

    c) Die §§ 212 bis 216 sind zu streichen.

    Begründung

    Die bisher in §§ 210 bis 215 des Regierungsentwurfs geregelten Bußgeldtatbestände werden – entsprechend dem heute üblichen Aufbau von Sanktionsnormen und entsprechend dem Aufbau in den anderen Büchern des Sozialgesetzbuches –

in einer Vorschrift zusammengefaßt. Lediglich für die Bestimmungen über die zuständige Verwaltungsbehörde (bisheriger § 216) und die Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (bisheriger § 209) werden gesonderte Paragraphen am Ende des Neunten Kapitels vorgesehen.

Die erneute Nennung des Normadressaten in der jeweiligen Bußgeldvorschrift entfällt. Dies entspricht der heute üblichen Bewehrungstechnik. Die Wiederholung des Normadressaten in der jeweiligen Bußgeldvorschrift könnte außerdem dahin mißverstanden werden, daß die Vorschriften über das Handeln für einen anderen, die den Kreis der Normadressaten erweitern (§ 9 OWiG), ausgeschlossen werden sollen.

Die bisher in den §§ 210 bis 216 des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelungen werden darüber hinaus in redaktioneller Hinsicht den heute im Nebenstrafrecht üblichen Formulierungen bzw. der Terminologie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angepaßt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im einzelnen:

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 1

Konkretisierung und sprachliche Überarbeitung des bisherigen § 210 Abs. 1 Nr. 1. Eine Bußgeldbewehrung des § 15 Abs. 3 ist nach der Umgestaltung der Norm nicht mehr erforderlich.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 2

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem bisherigen § 210 Abs. 1 Nr. 2, jedoch wird die Bußgeldbewehrung auf ausländische Unternehmen ausgedehnt, um einen effektiven Schutz der inländischen Beschäftigten zu gewährleisten.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 3

Die Vorschrift ersetzt § 210 Abs. 2 des Entwurfs, der auf verwaltungsrechtliche Vorschriften Bezug nimmt, in denen lediglich die Befugnisse der Aufsichtspersonen zu bestimmten Maßnahmen, nicht aber ein an den Unternehmer gerichtetes Gebot, diese Maßnahmen zu dulden, geregelt ist. Eine solche Duldungspflicht enthält der vorgeschlagene § 19 Abs. 1 Satz 2, auf den der vorgeschlagene § 209 Abs. 1 Nr. 3 nunmehr Bezug nimmt. Die Bezugnahme umfaßt im Gegensatz zum Regierungsentwurf auch die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 genannten und nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zu duldenden Maßnahmen der Aufsichtspersonen, da es sich hierbei lediglich um konkrete Maßnahmen der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geregelten Betriebsprüfung handelt. Artikel 103 Abs. 2 GG erfordert jedoch die ausdrückliche Nennung aller in Bezug genommenen Ge- und Verbote.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 4

Redaktionelle Vereinfachung des bisherigen § 212 Abs. 1 Nr. 1.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 5

Redaktionelle Überarbeitung des bisherigen § 211 Abs. 1 Nr. 2 und des bisherigen § 213 Abs. 1 Nr. 1. Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 6

Redaktionelle Überarbeitung des bisherigen § 211 Abs. 1 Nr. 2 und Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 7

Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und der bisher in § 211 Abs. 1 Nr. 3 enthaltenen Bußgeldvorschrift.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 8

Redaktionelle Vereinfachung des bisherigen § 212 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift. Die Pflicht des Unternehmers nach § 192 Abs. 2 Nr. 1, Änderungen von Art und Gegenstand ihrer Unternehmen, die für die Prüfung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger von Bedeutung sein können, mitzuteilen, wird wegen mangelnder Bestimmtheit der Gebotsnorm von der Bußgeldbewehrung ausgenommen. Die Pflicht des Unternehmers nach § 192 Abs. 1 Nr. 4, den Namen und Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt eines unter bestimmten Voraussetzungen zu bestellenden Bevollmächtigten zu nennen, und die Pflicht des Unternehmers nach § 192 Abs. 4 Satz 1, den Wechsel von Personen der Bevollmächtigten mitzuteilen, wird ebenfalls von der Bußgeldbewehrung ausgenommen, da die Pflicht, einen Bevollmächtigten überhaupt zu bestellen, nicht mehr bußgeldbewehrt ist (siehe die Begründung zu § 209 Abs. 1 Nr. 10).

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 9

Redaktionelle Vereinfachung des bisherigen § 212 Abs. 1 Nr. 6 und Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift. § 193 Abs. 3 Satz 1 wird von der Bußgeldbewehrung ausgenommen, da die Bewehrung eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht des Schulhoheitsträgers nicht erforderlich erscheint. Es ist nicht ersichtlich, daß die Aufsichtsorgane des Schulhoheitsträgers nicht in der Lage wären, die Einhaltung der gesetzlichen Anzeigepflicht sicherzustellen. Die Absätze 5 und 7 werden nicht in Bezug genommen, da sie lediglich Modalitäten der Anzeigepflicht betreffen.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 10

Redaktionelle Vereinfachung des bisherigen § 214 Abs. 2 und Ausdehnung der Bußgeldbewehrung auf das in § 193 Abs. 9 enthaltene Ge-

bot, Unfälle im Schiffstagebuch oder in einem Anhang kurz darzustellen. Die in § 130 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 geregelte und in dem bisherigen § 214 Abs. 1 bußgeldbewehrte Pflicht des Reeders, unter bestimmten Voraussetzungen einen Bevollmächtigten zu bestellen, wird von der Bußgeldbewehrung ausgenommen, da nicht ersichtlich ist, warum lediglich Verstöße des Reeders gegen diese Pflicht geahndet werden sollen, obwohl auch sonstige Unternehmer nach § 130 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 zur Bestellung eines Bevollmächtigten verpflichtet sind.

Zu § 209 Abs. 1 Nr. 11

Redaktionelle Vereinfachung des bisherigen § 213 Abs. 1 Nr. 2 und des bisherigen § 215.

Zu § 209 Abs. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 211 Abs. 1 Nr. 1, jedoch erfaßt die Bußgeldbewehrung entsprechend dem geltenden Recht (§ 772 Abs. 1 RVO) lediglich vorsätzliches Handeln (vgl. § 10 OWiG). Ein Bedürfnis für die Ausdehnung der Bußgeldbewehrung auch auf fahrlässiges Handeln ist nicht ersichtlich.

Zu § 209 Abs. 3

Im Gegensatz zu § 215 Abs. 2 des Entwurfs wird für Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 203 Satz 1 eine Geldbuße bis zu 5 000 DM vorgesehen. Dies entspricht dem Bußgeldrahmen, den der Entwurf für Verstöße gegen sonstige Mitwirkungspflichten, insbesondere auch für Verstöße gegen Auskunftspflichten dritter Personen (§ 198) vorsieht. Gründe dafür, für Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 203 Satz 1 eine Geldbuße lediglich bis zu 1 000 DM vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Zu § 210

Redaktionelle Überarbeitung des bisherigen § 216. Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 211

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 209.

53. *Zu § 217* (SGB VII)

In Artikel 1 § 217 sind die Wörter „bis zu dem Tag vor" durch das Wort „nach" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

54. *Zu § 223 Abs. 1 Satz 2* (SGB VII)

In Artikel 1 § 223 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „Errichtung dieser Unfallversicherungsträger" durch das Wort „Überführung" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß entsprechend dem geltenden Recht eine Überführung der Ausführungsbehörden der Gemeinden in bestehende kommunale Versicherungsträger (Gemeindeunfallversicherungsverbände) zulässig ist.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Die Bundesregierung kann die Aussage des Bundesrates, „die Kodifikation aller Arbeitsschutzvorschriften in einem Arbeitsschutzgesetzbuch" sei „die notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz", von ihrer Bedeutung für den vorliegenden Gesetzentwurf her und inhaltlich nicht nachvollziehen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit dem Begriff „Arbeitsschutzvorschriften" hier nur die staatlichen Vorschriften und nicht Unfallverhütungsvorschriften gemeint sind. Letztere sind autonomes Satzungsrecht der selbstverwalteten Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, damit Teil des Sozialversicherungsrechts. Daher müssen Regelungen zu diesem Bereich, also auch zur Erweiterung des Präventionsauftrages, ihren Standort auf jeden Fall im Sozialgesetzbuch haben.

Soweit die Zusammenfassung aller staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in einem „Arbeitsschutzgesetzbuch" gefordert wird, nimmt die Bundesregierung auf ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes Bezug (BT-Drucksache 12/6752, Anlage 3, Zu Abschnitt I). Die Bundesregierung vertritt insoweit nach wie vor die Auffassung, daß es für die Wirksamkeit von Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes auf die inhaltliche und nicht auf die äußerliche Gestaltung eines Gesetzesvorhabens ankommt. Dabei wird in Umsetzung der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien der wesentliche Fortschritt für „einen erfolgreichen Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz" darin bestehen, daß allgemeine und grundlegende Pflichten im betrieblichen Arbeitsschutz erstmals für alle Tätigkeitsbereiche und alle Beschäftigtengruppen einheitlich festgelegt werden.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß die Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger sinnvoll und notwendig ist. Durch Unfallverhütungsvorschriften müssen die in staatlichen Vorschriften enthaltenen allgemeinen und grundlegenden Pflichten ausgefüllt und damit ein branchenbezogener und praxisgerechter Arbeitsschutz sichergestellt werden können.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß „eine klare Aufgabenteilung zwischen staatlichem Arbeitsschutz und Aufgaben der Unfallversicherungsträger Voraussetzung für einen reibungslos funktionierenden Dualismus" ist. Eine solche klare Aufgabenteilung ist nicht möglich. Arbeitsschutzrecht und Unfallverhütungsrecht sind untrennbar miteinander verwoben. Überschneidungen von staatlichem Recht und Unfallverhütungsrecht sind sachimmanent und schon im geltenden Recht anerkannt: Nach § 712 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung können die technischen Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger Anordnungen außer zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften auch zur Abwendung besonderer Gesundheitsgefahren treffen. Ein darüber hinausgehender unmittelbarer Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts auch durch die Unfallversicherungsträger – wie er in der Änderung des § 712 Reichsversicherungsordnung aufgrund des Entwurfs eines Arbeitsschutzrahmengesetzes vorgesehen war – enthält das SGB VII nicht mehr; die staatlichen Arbeitsschutzbehörden können dagegen nach wie vor auch die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften mittelbar als staatliches Arbeitsschutzrecht vollziehen, soweit die Unfallverhütungsvorschriften allgemeine Anforderungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts konkretisieren oder auf sie im staatlichen Recht Bezug genommen wird.

Die Bundesregierung begrüßt den Hinweis des Bundesrates, daß er nicht grundsätzlich gegen einen erweiterten Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger ist. Sie kann aber die für eine Zustimmung aufgestellten Bedingungen, die der Bundesrat seinerzeit zum Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes geltend gemacht hatte und jetzt zum vorliegenden Gesetzentwurf wieder vorbringt, nur teilweise nachvollziehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich „der Vorrang der staatlichen Rechtsetzung" bereits aus dem deutschen Rechtssystem, insbesondere der Normenhierarchie Gesetz/Rechtsverordnungen/Satzungsrecht, eindeutig ableiten läßt; insoweit bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung.

Der Vermeidung von „Doppelregelungen" im Sinne gleicher Regelungen im staatlichen Arbeitsschutzrecht und in Unfallverhütungsvorschriften dient der staatliche Genehmigungsvorbehalt von Unfallverhütungsvorschriften; hier sieht § 15 Abs. 4 des Gesetzentwurfs gegenüber dem geltenden Recht in § 709 der Reichsversicherungsordnung gerade eine Verbesserung der Einflußmöglichkeiten der Arbeitsschutzbehörden der Länder vor, indem die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung „im Benehmen" mit ihnen erteilt werden soll.

Die Vermeidung von „Doppelvollzug" ist ebenfalls ein Anliegen der Bundesregierung. Sie ist der Auffassung, daß hierfür die in § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzentwurfs getroffenen Regelungen auf gesetzlicher Ebene ausreichend sind. Soweit sich noch ein Bedarf für konkretere bindende Bestimmungen über das Zusammenwirken zwischen beiden Institutionen bzw. zwischen den einzelnen Unfallversicherungsträgern und den Koordinierungsstellen er-

gibt; können Regelungen auf untergesetzlicher Ebene, insbesondere auch in Verwaltungsvereinbarungen, getroffen werden (vgl. auch Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes, Zu Abschnitt II, Zu Nummer 6).

Die Bundesregierung sieht keinen sachlichen Grund dafür, die Erweiterung des Präventionsauftrages nicht jetzt, sondern erst „im Gesamtkontext der längst überfälligen Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes" vorzunehmen.

Zwar können dem Begriff „Arbeitsschutz" inhaltlich die Aspekte Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zugeordnet werden. Dies sagt aber noch nichts darüber aus, in welcher Weise, in welchem Rechtsgebiet und wann diese Teilbereiche rechtlich zu regeln sind. Hierfür sind u. a. Gesichtspunkte der Rechtssystematik und der Zweckmäßigkeit maßgeblich. Es handelt sich um Änderungen von Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die rechtssystematisch richtig daher jetzt, wo das gesamte Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung aufgehoben wird, nur in das neue Unfallversicherungsrecht, nämlich das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, aufgenommen werden können. Es wäre unzweckmäßig und verfahrensunökonomisch, erst durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz ein neues Siebtes Buch Sozialgesetzbuch zu schaffen und dann wenig später dieses Buch durch ein neues Arbeitsschutzgesetz sofort wieder zu ändern.

Auch die vom Bundesrat vorgebrachten Gesichtspunkte der Vermeidung von Doppelregelungen und Doppelvollzug sowie des Vorrangs des staatlichen Rechts können ein Junktim zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem zu erwartenden neuen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Umsetzung der EG-Arbeitsschutzrichtlinien nach Ansicht der Bundesregierung nicht schlüssig begründen. Der Entwurf zum SGB VII enthält, wie dargelegt, ausreichende Regelungen zur Vermeidung von Doppelregelungen und Doppelvollzug. Gesetzliche Festlegungen zum Vorrang des staatlichen Arbeitsschutzrechtes sind rechtlich nicht erforderlich.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Haltung zur Erweiterung des Präventionsauftrages durch ein gemeinsames Positionspapier der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie deren gemeinsames Schreiben an die Ministerpräsidenten der Länder bestätigt, worin die Verwirklichung der Präventionsauftragserweiterung im vorliegenden Gesetzentwurf gefordert wird. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diese gemeinsame Haltung der Sozialpartner Berücksichtigung finden sollte.

Zu Buchstabe c

Mit der Bahn- und Postreform sind zwei Ausführungsbehörden des Bundes in selbstverwaltete Unfallkassen umgewandelt worden. Im übrigen bleiben die Ausführungsbehörden des Bundes bestehen; § 115 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs enthält Regelungen für eine verbesserte Rechtssetzung und Überwachung im Bundesbereich hinsichtlich der Versicherten (Tarifkräfte). Für die Beamten können entsprechende Regelungen aufgrund von § 79 i. V. m. § 200 des Bundesbeamtengesetzes erlassen werden (vgl. auch Bemerkungen zu Nummer 6). Auf diesem Wege wird es dem Bund sowohl als Dienstherr als auch als Unfallversicherungsträger möglich, in seinem Beschäftigungsbereich gleiche Regelungen für alle Statusgruppen (Beamte und versicherte Tarifkräfte) zu schaffen. In der Bundesverwaltung wird somit ein einheitliches Unfallverhütungsrecht sichergestellt, ohne daß die Gefahr eines „Doppelvollzugs" besteht und ohne daß bewährte kostengünstige Strukturen durch aufwendige neue Organisationsformen ersetzt werden. Die Aufgaben der Unfallverhütung für die Versicherten einerseits und die beamtenrechtliche Unfallfürsorge für die Bundesbeamten andererseits können nicht im Rahmen einer Organisationsänderung der Ausführungsbehörden miteinander verbunden werden.

Die Bundesregierung sieht im Hinblick darauf keinen Anlaß, die Rechtsform der beiden Ausführungsbehörden des Bundes zu ändern.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit, für die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung eine öffentlich-rechtliche Rechtsform vorzusehen und sie der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Bei den Aufgaben, die den Spitzenverbänden obliegen, handelt es sich um engbegrenzte Querschnittsaufgaben, die eine reibungslose Durchführung der Unfallversicherung bei den einzelnen Trägern sicherstellen sollen (z. B. den Abschluß der Verträge im Rahmen der Heilbehandlung nach § 34 Abs. 3), oder um eine Durchführung des Finanzausgleichs bzw. die Erhebung der Umlage für das Konkursausfallgeld. Bei der Rechtsanwendung durch die Unfallversicherungsträger beschränken sich die Spitzenverbände auf Empfehlungen, die – soweit grundsätzliche Fragen angesprochen sind – auch mit den Aufsichtsbehörden und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abgestimmt werden. Ein Bedürfnis für ein unmittelbares aufsichtsrechtliches Eingreifen gegenüber den Spitzenverbänden hat sich bisher nicht ergeben; die staatliche Aufsicht über die Mitglieder der Spitzenverbände reicht insoweit weiterhin aus.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob Kinder während der Betreuung durch Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII systemkonform in den Versicherungs-

schutz einbezogen werden können. Sie weist aber darauf hin, daß dies nur möglich ist, wenn

- ein kausaler Zurechnungsgrund für den besonderen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist und ausreichende sachliche Gründe vorhanden sind, die eine Einbeziehung dieser Kinder im Vergleich mit nicht versicherten Kindern in anderen Betreuungsformen unter dem Gleichbehandlungsgesichtspunkt rechtfertigen,
- diese Ausweitung für die Praxis der Unfallversicherungsträger abgrenzbar ist und
- der Versicherungsschutz beitragsfrei von den Kommunen und den Ländern übernommen wird.

Die Bundesregierung wird sich wegen dieser Fragen auch mit den Ländern abstimmen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6

Für die Beamten können Regelungen, die den aufgrund von § 15 bzw. § 115 Abs. 3 und 4 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage von § 79 i. V. m. § 200 des Bundesbeamtengesetzes bzw. entsprechender Regelungen der Länder erlassen werden. Auf diese Weise kann eine für beide Statusgruppen einheitliche Unfallverhütung sichergestellt werden.

Einer Einbeziehung der Beamten in die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn auch nur für den Bereich der Unfallverhütung, kann die Bundesregierung aus rechtssystematischen Gründen nicht zustimmen. Die Verbindlichkeit von Unfallverhütungsvorschriften für die Beamten würde im übrigen auch eine Repräsentation in der Vertreterversammlung des Unfallversicherungsträgers voraussetzen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei einigen Berufskrankheiten, die sich bei fortdauernder Exposition gegenüber der schädigenden Einwirkung am Arbeitsplatz in besonderem Maße verschlimmern, gehört aus präventiven Gründen die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zum Tatbestand der Berufskrankheit. Hierauf kann im Interesse des Gesundheitsschutzes der Versicherten nicht verzichtet werden. Die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit muß nicht in jedem Fall mit einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder mit der Berufsaufgabe gleichgesetzt werden. Außerdem werden finanzielle Einbußen, die aus der Tätigkeitsaufgabe folgen, durch Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung neben den sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung zum Teil ausgeglichen.

Der Vorschlag, wegen der aktuellen Arbeitsmarktsituation erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 30 vom Hundert eine Tätigkeitsaufgabe zur Anerkennungsvoraussetzung zu machen, führt zu nicht nachzuvollziehenden Folgen für die Betroffenen: Während sie zunächst Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der Unfallversicherung haben, müßten ihnen bei einer gravierenden Verschlechterung der Erkrankungsfolgen alle Leistungen, insbesondere Renten, aber auch Leistungen der Heilbehandlung sowie Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, entzogen werden. Die Leistungen müßten dann – ggf. vorübergehend – von anderen Trägern, wie den Krankenkassen oder der Bundesanstalt für Arbeit, erbracht werden.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Definition der Berufskrankheit im Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 9 Abs. 1 stellt ausschließlich auf Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft ab. § 9 Abs. 2 verweist vollinhaltlich auf diese Definition, setzt jedoch zusätzlich „neue" Erkenntnisse voraus. Es ist nicht nachvollziehbar, bei der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 andere Kriterien als bei der Grundnorm des Absatzes 1 aufzustellen. Im übrigen sind „arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse", z. B. aus der Ergonomie oder Arbeitssoziologie, nicht geeignet, tragfähige Aussagen darüber zu liefern, welche Einwirkungen generell geeignet sind, eine bestimmte Erkrankung zu verursachen.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es besteht die Gefahr, daß die vorgeschlagene Einzelfallregelung, bei der epidemiologische Erkenntnisse wegen der Singularität der Arbeitsbedingungen nicht gewonnen werden können, eine Antragsflut auslöst, die von den Unfallversicherungsträgern nicht bewältigt werden könnte. Die damit verbundenen Personalkosten (Einzelfallprüfung mit rechtsmittelfähigem Bescheid) sowie die entsprechenden Folgekosten bei den Sozialgerichten sind nicht vertretbar.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Im Regierungsentwurf ist der von der Rechtsprechung entwickelte Prima-facie-Beweis normiert. Danach ist bei einem erhöhten Schädigungsrisiko von einer Ursache-Wirkung-Beziehung auszugehen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Verursachung der Erkrankung außerhalb der versicherten Tätigkeit vorliegen.

Der Vorschlag des Bundesrates beschränkt sich nicht auf eine Regelung zur Beweiserleichterung; er schafft vielmehr eine gesetzliche Vermutung für den Ursachenzusammenhang zwischen schädigender Einwirkung und Erkrankung, die nur widerlegt werden kann, wenn die Wahrscheinlichkeit einer außerberuflichen Verursachung vom Unfallversicherungsträger nachgewiesen wird. Dies widerspricht dem

Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung, die als Sonderentschädigungssystem im Rahmen der Sozialversicherung die Haftung des Unternehmers in den Fällen ablösen soll, in denen er wegen der Wahrscheinlichkeit eines Kausalzusammenhangs für einen Gesundheitsschaden einstandspflichtig ist. Durch die gesetzliche Vermutung würde die Einstandspflicht der Unfallversicherung vorgegeben, der Kausalitätsgedanke als Basis des Systems zu einem Negativ-Nachweis umgekehrt. Denn im Amtsermittlungsverfahren wäre nur noch zu prüfen, ob eine außerberufliche Verursachung festgestellt werden kann, mit der Folge, daß dann Leistungen nicht zu erbringen wären.

Satz 2 des Bundesratsvorschlags verstärkt diese Umkehr in nicht mehr zu rechtfertigender Weise: Nach geltendem Recht muß die schädigende Einwirkung nach Art und Intensität im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität festgestellt werden; nach dem Vorschlag des Bundesrates soll dagegen vermutet werden, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sie für die Tätigkeit typisch sind. Eine solche Vermutung würde aber diejenigen Versicherten durch Leistungsausschlüsse benachteiligen, bei denen die maßgeblichen Arbeitsbedingungen im Zeitpunkt der Prüfung des Versicherungsfalls noch festgestellt werden können. Im übrigen hat die Praxis zur Beweiserleichterung Gefährdungskataster für typische Arbeitsbereiche, z. B. beim Gefahrstoff Asbest, erarbeitet; diese Gefährdungskataster werden weiter ausgebaut.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Unfallversicherungsträger bei der Gewinnung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse aktiv mitwirken sollten. Dies ist schon bislang von den Trägern oder deren Verbänden praktiziert worden, sei es, daß eigene Studien vergeben wurden oder daß Forschungsvorhaben finanziell unterstützt worden sind. Daher bestehen keine Bedenken, eine entsprechende Mitwirkungsverpflichtung in das Gesetz aufzunehmen.

Abzulehnen ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, die jeden Träger verpflichtet, epidemiologische Studien in jedem Verfahren nach § 9 Abs. 2 durchzuführen, sofern Hinweise auf ein erhöhtes Krankheitsrisiko vorliegen. Eine solche Verpflichtung wäre kosten- und verwaltungsmäßig nicht zu bewältigen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die gewählte Formulierung entspricht nicht einer Ermächtigungsnorm für den Verordnungsgeber, sondern regelt vielmehr abschließend und zwangsweise die Mitwirkungsrechte der staatlichen Stellen.

Regelungsinhalt der Verordnung soll die Ausgestaltung der Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Länder bei der Feststellung von Berufskrankheiten sein. Den staatlichen Gewerbeärzten soll die Möglichkeit eingeräumt bleiben, ihr Fachwissen über Zusammenhangsfragen im Rahmen eines Gutachtens den Unfallversicherungsträgern zu übermitteln. Es kann nicht zusätzliche Aufgabe dieser Länderbehörden sein, unabhängig von einer eigenen gutachterlichen Stellungnahme Drittgutachten auf Kosten der Unfallversicherungsträger ohne deren Zustimmung einzuholen. Eine solche Verfahrenssteuerung geht über ein Mitwirkungsrecht der staatlichen Gewerbeärzte hinaus und steht allein den nach dem Amtsermittlungsprinzip tätigen Unfallversicherungsträgern zu. Wie bisher soll das Mitwirkungsrecht allerdings Vorschlagsrechte für die Länderbehörden über weitere notwendige Ermittlungen oder Begutachtungen beinhalten.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14

Auf die Stellungnahme zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates unter Vermeidung eines unvertretbaren Verwaltungsaufwands entsprochen werden kann.

So erscheint es sinnvoll, in den Fällen eine Information über den Ausgang des Feststellungsverfahrens zu geben, in denen der Unfallversicherungsträger bei seiner Entscheidung vom Votum des staatlichen Gewerbearztes abgewichen ist. In allen anderen Fällen könnte damit von der Übereinstimmung zwischen der gutachterlichen Äußerung des staatlichen Gewerbearztes und der Entscheidung des Unfallversicherungsträgers ausgegangen werden.

Soweit Maßnahmen im Sinne des § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung vom Unfallversicherungsträger veranlaßt werden, ist schon nach geltendem Recht den staatlichen Gewerbeärzten im Rahmen der Mitwirkung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer darüber hinausgehenden Berichtspflicht kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der besondere Schutz des Nasciturus kann rechtssystematisch von einem Versicherungsfall der Mutter nicht losgelöst werden, da das ungeborene Kind keine eigenständig versicherte Person ist, sondern „insoweit" im Hinblick auf Leistungsansprüche nur einem Versicherten gleichgestellt werden kann. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluß aus dem Jahr 1977) eine Nichtvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nur dann gesehen, „wenn ein Kind, das vor der Geburt durch

eine Berufskrankheit seiner unfallversicherten Mutter geschädigt ist, von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen bleibt".

Der Vorschlag des Bundesrates löst diese Verknüpfung auf und will einen zusätzlichen, durch Verordnung zu konkretisierenden eigenen Versicherungsschutz des Nasciturus auch für solche Fallgestaltungen schaffen, in denen ein Versicherungsfall der Mutter nicht eingetreten ist, ggf. auch gar nicht eintreten kann. Unabhängig von den rechtssystematischen Bedenken muß dieser Weg zu nicht lösbaren Beweisschwierigkeiten und zu nicht vertretbaren Kostenfolgen führen.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerung zu Nummer 6.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 26

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit unter Berücksichtigung der Kriterien in § 42 Abs. 1 Haushaltshilfe auch in den Fällen einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme zu erbringen ist, in denen Versicherte zwar tagsüber die Rehabilitationseinrichtung besuchen, dort jedoch nicht auch nachts untergebracht sind.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auch der Ausgleich eines Nichtvermögensschadens ist nach Auffassung der Bundesregierung bei einer Verletzung, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vom Hundert über die 26. Woche hinaus nicht zur Folge hat, nicht erforderlich.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Allerdings wird parallel zu diesem Gesetzgebungsvorhaben ein Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorbereitet, in dem für die Renten- und Unfallversicherung entsprechende Regelungen vorgesehen sind. Dieses Änderungsgesetz wird voraussichtlich früher in Kraft treten als das SGB VII, so daß die entsprechenden Regelungen für die Unfallversicherung dann als bereits geltendes Recht in dieses Gesetz zu übernehmen wären.

Zu Nummer 31

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 32

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 33

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 34

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 36

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 37

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 38

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff „Erfüllung öffentlicher Aufgaben" läßt eine weite Auslegung zu und ermöglicht es den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand, rechtlich selbständige Unternehmen in ihre Zuständigkeit zu übernehmen, die erwerbswirtschaftlich betrieben werden und im Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen. Mit dieser Änderung könnten die von der Bundesregierung mit ihrem Vorschlag angestrebten Ziele (vgl. Begründung zu § 125 Abs. 3 des Entwurfs) nicht erreicht werden.

Zu Nummer 39

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 40

Die Bundesregierung schlägt vor, statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung auch die Vorschrift des § 129 Abs. 1 Nr. 4 ganz zu streichen. Die mit dem Zivilschutz befaßten kommunalen Stellen auf Kreisebene werden bereits durch § 129 Abs. 1 Nr. 1 erfaßt; dies betrifft auch die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen (vgl. § 133 Abs. 1). Im übrigen sind die Begriffe örtlicher und überörtlicher Zivilschutz nicht mehr gebräuchlich.

Zu Nummer 41

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, § 128 Abs. 1 Nr. 11 zu streichen, nicht zu.

Mit dem Vorschlag würde das geltende Recht beibehalten, nach dem der Versicherungsschutz für sogenannte Pannenhelfer und Hilfeleistende für einen privaten Reittierhalter (Kosten z. Z. ca. 4,5 Mio. DM) von den gewerblich tätigen Unternehmen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung zu tragen ist. Dies ist nicht gerechtfertigt. Da es sich hier um fremdnützige Tätigkeiten handelt, ein Beitragseinzug praktisch ausscheidet und im übrigen jeder Bürger durch die versicherte Hilfeleistung begünstigt werden kann, hält die Bundesregierung an ihrem Vorschlag fest.

Die Bundesregierung stimmt auch dem Vorschlag, § 129 Abs. 1 Nr. 3 zu streichen, nicht zu.

Der Versicherungsschutz für kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten wird seit dem Jahre 1900 nicht von den Bauherren, sondern von den Gemeinden finanziert. Die Beitragsfreiheit beruht ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Es ist kaum möglich, bei jeder kleinen Bauarbeit den Bauherrn zu Beiträgen heranzuziehen; außerdem würden die Verwaltungskosten in keinem Verhältnis zu dem Beitragsaufkommen stehen.

Der Vorschlag des Bundesrates würde die Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaften für diesen Versicherungsschutz und eine Beitragspflicht der Bauherren begründen. Diese Bauvorhaben, die in der Regel weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind, könnten von den Bau-Berufsgenossenschaften nur in Einzelfällen erfaßt werden. Ein kostendeckender Beitragseinzug ist nicht durchführbar. Der Vorschlag des Bundesrates würde daher dazu führen, daß die für diesen Versicherungsschutz anfallenden Kosten von den anderen in den Bau-Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmern, insbesondere den gewerbsmäßig tätigen Bauunternehmern, mitgetragen werden müßten. Eine solche Belastung der Bauwirtschaft ist, auch aus beschäftigungspolitischen Gründen, nicht vertretbar. Deshalb wird an der bisherigen Regelung, die eine Finanzierung aus Steuermitteln der Gemeinden vorsieht, festgehalten, zumal grundsätzlich jeder Bürger durch diesen Versicherungsschutz begünstigt werden kann.

Zu Nummer 42

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 43

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu den Nummern 44 und 45

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob auf die gesetzliche Ermächtigung zur Errichtung von Haftpflichtversicherungsanstalten verzichtet und den bereits bestehenden Einrichtungen Bestandsschutz gewährt werden kann.

Zu Nummer 46

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 47

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 48

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 49

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 50

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 51

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 52

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 53

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 54

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Allgemeines

Soweit die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates zustimmt, handelt es sich um rechtliche und redaktionelle Klarstellungen sowie um geringfügige Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den Unfallversicherungsträgern, die für die Wirtschaft sowie für Bund, Länder und Gemeinden nicht mit meßbaren zusätzlichen Kosten verbunden sind und die sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333